

Coronavirus Update

Seit dem Kommunizieren der ersten Massnahmen des Bundesrates am 13. März 2020 hat sich die Lage, aufgrund der sich ausbreitenden Krankheit COVID-19, immer weiter verschärft. Immer mehr KMUs und Selbständigerwerbende erleiden Umsatz- und Lohnausfälle oder bangen sogar um das Überleben ihres Betriebes. In der Not ringt man nach Lösungen – was kann mir helfen – Versicherungen? Staat?

Versicherungen

Epidemie/Pandemie

Allgemein, aber auch versicherungsspezifisch herrscht in der breiten Bevölkerung eine Unsicherheit bezüglich der beiden Ausdrücke. Spricht man von einer Epidemie, so handelt es sich um das vermehrte Auftreten von Krankheitsfällen einheitlicher Ursache innerhalb der menschlichen Population, solange es zeitlich und örtlich begrenzt bleibt. Spricht man von einer Pandemie, handelt es sich um die Ausbreitung einer Krankheit, welche örtlich nicht begrenzt ist, also weltweit.

Generell

Stellen Sie sich vor; In Vergangenheit hätte Ihnen ein Versicherungsvertreter oder Versicherungsbroker versucht eine Betriebsunterbrechungsversicherung für eine Epidemie schmackhaft zu machen. Was hätten Sie getan? Solche Epidemieversicherungen werden üblicherweise von Gastronomen und Lebensmittelproduzenten abgeschlossen. Grund dafür ist aber nicht eine weltweite Pandemie sondern betriebsinterne Risiken, wie Salmonellen, Epidemien oder ähnliche Ursachen.

Aktuell stehen viele KMUs und Selbständigerwerbende ohne eine entsprechende Versicherung da und überlegen sich, welche Versicherung könnte mir auch bei weiteren Problemen wie Kinderbetreuung usw. helfen. Einige werden sich fragen, ob hier nicht der Krankentaggeldversicherer leistungspflichtig wird. Die Antwort ist nein, der Krankentaggeldversicherer wird nur leistungspflichtig, wenn die versicherte Person aus medizinischen Gründen von einem Arzt als arbeitsunfähig eingestuft wird. Umsatz- & Lohnausfall, Kinderbetreuung oder ähnliche finanzielle Hürden und Einbussen, welche das Coronavirus mit sich bringt, werden nicht von einem Krankentaggeldversicherer übernommen.

Epidemieversicherung

In der aktuellen Weltkrise reagieren die verschiedenen Versicherer bezüglich der Epidemiedeckung unterschiedlich. Wichtig zu wissen ist, dass in den einzelnen Vertragsbedingungen der Gesellschaften Differenzen bezüglich des Deckungsumfangs bestehen. Einzelne Versicherer halten nicht stur an diesen Bedingungen fest, sondern zeigen sich kulant.

Wir raten Ihnen, die genaue Haltung der Versicherung über die RVA Versicherungsbroker AG anzufragen.

Als Beispiel die AXA und Basler – Die [AXA](#) und [Basler](#) kommunizieren ganz klar Ihre Haltung und berufen sich auf die Einstufung der WHO auf ihrer Homepage und nehmen Distanz zu allfälligen Schadenzahlungen. Dies begründen sie auf der Basis ihrer Epidemie Vertragsbedingungen, in denen eine Pandemie ausgeschlossen ist.

Andere Versicherer wie zum Beispiel die Mobiliar geben keine generellen Statements auf ihren Homepages ab.

Staat

Seit dem 20. März 2020 ist klar, dass nun auch Selbständigerwerbende, Firmeninhaber/-teilhaber, Temporärangestellte, Lernende usw. Kurzarbeit bzw. eine Erwerbsausfallentschädigung beantragen können. Ebenfalls können Firmen, welche durch die Massnahmen des Bundesrates ihren Betrieb einstellen mussten, die gesprochenen Gelder beantragen. Hierfür müssten aber einige Kriterien erfüllt sein. Ein Kriterium ist, dass der Betrieb direkt von den Massnahmen des Bundesrates betroffen ist und dadurch geschlossen werden musste. Weiterhin ungeklärt ist, welche Mittel ein Betrieb, der indirekt betroffen ist und als Zulieferer oder Dienstleister für die direkt betroffenen Betriebe agiert, zur Verfügung hat.

Alle Informationen finden Sie auf der Homepage des [BAG – Bundesamt für Gesundheit](#).

Tipps

Wer hat Anrecht auf eine Entschädigung über die EO (Erwerbsersatzordnung)

- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen;
- Selbständigerwerbende, die einen Erwerbsausfall wegen einer bundesrechtlich angeordneten Betriebsschliessung oder des Veranstaltungsverbots erleiden;
- Freischaffende Künstlerinnen und Künstler, deren Engagements wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus annulliert wurden oder die einen eigenen Anlass absagen mussten.

[Merkblatt für Kurzarbeit – SECO](#)

[Kurzarbeit beantragen – Kanton Bern](#)

[Entschädigung für den Erwerbsausfall von Selbständigerwerbenden](#)

[Weitere Informationen und Links zu den Kantonalen Stellen](#)

Kontakt

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Patrick Luder / patrick.luder@rva-ag.com / 079 598 47 94

RVA Versicherungsbroker AG
Patrick Luder
Talgut-Zentrum 5
Postfach 65
3063 Ittigen

[Nachfolgend ein Merkblatt der ÖKK, welches wir als sehr hilfreich erachten](#)

Coronavirus: Wichtige Informationen

Fragen und Antworten

Bei diesem Faktenblatt handelt es sich um eine Momentaufnahme vom 26. März 2020, Stand 16.00 Uhr.

Massgebend bleiben die gesetzlichen Bestimmungen und die AVB von ÖKK. Der Bundesrat kann laufend weitere Massnahmen beschliessen. Wir empfehlen Versicherten, sich über die Website des Seco oder dessen Info-Hotline für Unternehmen (von 7.00 bis 20.00 Uhr), Tel. 058 462 00 66, auf dem Laufenden zu halten.

Zahlt ÖKK Krankentaggeld, wenn ein Arbeitnehmer in Quarantäne, aber nicht krank ist?

Die ÖKK Erwerbsausfallversicherung dient der Deckung des Erwerbsausfalls, der durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit entstanden ist. Als Krankheit gilt jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen und psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist, eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Sollte eine versicherte Person nicht mit dem Coronavirus infiziert sein und sich in Quarantäne befinden, so ist der Erwerbsausfall nicht über das Krankentaggeld versichert.

Zahlt eine andere Versicherung, wenn Arbeitnehmer in Quarantäne sind?

Sofern keine Möglichkeit für Homeoffice besteht und der Mitarbeiter obligatorisch bei der AHV versichert ist, kann bei der zuständigen Ausgleichskasse eine Entschädigung von maximal 10 Taggelder beantragt werden. Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht oder ihren Lohn weiterhin erhält, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung.

Erhält eine Person auch Taggeld, wenn sie mit dem Coronavirus infiziert ist, aber noch keine Symptome hat und dementsprechend auch nicht arbeitsunfähig ist?

Hat sich eine Person infiziert, zeigt aber (noch) keine Symptome, stellt sich die Frage, ob sie bspw. von zu Hause arbeiten kann. Je nach Branche und beruflicher

Funktion der versicherten Person kann diese Frage unterschiedlich beantwortet werden. Hierbei ist der jeweilige Einzelfall zu prüfen.

Sind Mitarbeitende, die zu Hause arbeiten (verordnetes Homeoffice), normal gegen Unfälle versichert?

Ja.

Darf ich als Arbeitgeber den Mitarbeitern Ferien oder Abbau der Überzeit anordnen?

Die kurzfristige Anordnung von Ferien ist in der aktuellen Lage nicht möglich, obwohl der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien im Grundsatz bestimmen darf. Das Unternehmen hat aber auf Wünsche des Mitarbeiters soweit möglich Rücksicht zu nehmen. Die Anordnung für einen Ferienabbau müsste frühzeitig erfolgen, das heisst drei Monate im Voraus.

Weiter ist fraglich, ob der Erholungszweck der Ferien bei Reiseverbot und Quarantänemassnahmen gegeben ist. Sie können Mitarbeiter deshalb nicht zu Ferien verpflichten, diese jedoch gegebenenfalls gemeinsam mit ihnen vereinbaren. Die Verschiebung von bereits vereinbarten Ferien ist aber nur aus schwerwiegenden Gründen gerechtfertigt.

Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet, Überstunden zu leisten, sofern diese aufgrund der Umstände gerechtfertigt sind, wenn z. B. andere Arbeitskräfte ausfallen. Die Überstunden müssen aber unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Mitarbeiters möglich und zumutbar sein.

Wenn der Arbeitgeber aber Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Hause schickt, da er gerade keine Verwendung für sie hat, so ist dies eine Dienstfreistellung; das Gehalt muss in diesem Fall bezahlt werden und die Zeit darf nicht vom Urlaub oder den Überstunden abgezogen werden. Allfällige flexible Arbeitszeitmodelle können eine andere Regelung zulassen, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Was ist Kurzarbeit?

Als Kurzarbeit bezeichnet man die vorübergehende Reduzierung oder vollständige Schliessung eines Betriebes, wobei der Arbeitsvertrag aufrechterhalten bleibt. Kurzarbeit ist in der Regel wirtschaftlich bedingt. Über einen Fonds der Arbeitslosenversicherung können Unternehmen vorübergehende Lohnausfälle durch die behördlich angeordnete Schliessung oder vom Arbeitgeber nicht zu vertretenden Umständen beantragen. Ziel der Kurzarbeit ist es, Arbeitsplätze zu erhalten und vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen.

Die Wartezeit der Unterstützung wurde bis zum 30. September 2020 ausserordentlich aufgehoben. Sie müssen sich als Unternehmen somit nicht an den Arbeitsausfällen beteiligen. Entschädigt wird 80 % des Lohnes, maximal aber 196 Franken pro Tag während bis zu 12 Monaten innerhalb zweier Jahre. Die Entschädigung für Personen in Quarantänemassnahmen wird auf zehn Taggelder pro Tag begrenzt. Arbeitslosenversicherung vergütet bei der Kurzarbeitsentschädigung auch den Arbeitgeberbeitrag an die AHV/IV/EO/ALV.

Wann kann ich Kurzarbeit beantragen?

Kurzarbeit-Entschädigung für die Mitarbeiter kann nur aufgrund einer behördlich angeordneten Schliessung des Betriebs angefordert werden oder wenn die Schliessung aufgrund einer Quarantäne, ausbleibender Kundschaft oder ausbleibender Lieferanten geschieht. Damit ein Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzfristenschädigung hat, ist zudem insbesondere Folgendes zu beachten:

- Das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein.
- Der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können.
- Die Arbeitszeit ist kontrollierbar.
- Der Arbeitsausfall macht je Abrechnungsperiode mindestens 10 Prozent der Arbeitsstunden aus.
- Der Arbeitsausfall wird nicht durch Umstände verursacht, die zum normalen Betriebsrisiko gehören. Ein Arbeitsausfall muss somit in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Auftreten des Virus stehen.

Personen, die dem Arbeitsplatz fernbleiben aufgrund persönlicher Verhältnisse wie z.B. einer Erkrankung, Angst oder wegen Familienumständen, haben kein Anrecht auf Kurzarbeit-Entschädigung. Die Kurzarbeit über die Arbeitslosenversicherung zu kompensieren, deckt nicht alle Probleme ab. Für sie und ähnliche Härtefälle hat der Bund einen Sondertopf zur Verfügung gestellt (siehe folgende Erläuterung).

Für detaillierte rechtliche Fragen empfiehlt ÖKK das [Handbuch des Seco für Betriebe](#); und die Information über Kurzarbeit-Entschädigung unter:

www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/publikationen/broschueren.html

Welche Änderungen hat der Bundesrat veranlasst, um die Kurzarbeit auszuweiten und zu vereinfachen?

Die Änderungen sind einschneidend. Selbstständige ohne Mitarbeitende hatten bisher keine Ansprüche auf Kurzarbeit-Entschädigung. Personen, die befristet oder temporär angestellt sind, in einem Lehrverhältnis stehen oder eine arbeitgeberähnliche Anstellung hatten, waren von der Kurzarbeit-Entschädigung ausgenommen. Ab sofort gelten folgende neue Regelungen:

- Die Kurzarbeit gilt auch für Angestellte in befristeten oder temporären Anstellungsverhältnissen sowie für Lernende. Auch Arbeitnehmende im Stundenlohn haben Anspruch.
- Eine Entschädigung erhalten auch arbeitgeberähnliche Angestellte, so z.B. der Gesellschafter einer GmbH. Ehegatten, die im Betrieb mitarbeiten, erhalten eine Pauschale von 3'320 Franken als Kurzarbeit-Entschädigung für eine Vollzeitstelle.
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigung profitieren können.
- Die Frist zur Voranmeldung der Kurzarbeit wurde aufgehoben.
- Die Bewilligungsdauer für Kurzarbeit wird von 3 auf 6 Monate verlängert.
- Im Bereich der Abwicklung wird eine massive Vereinfachung angestrebt mittels neuer Bestimmungen. Es soll auch eine Bevorschussung von Lohnzahlungen möglich werden.

Die Sondermassnahmen wegen des Coronavirus werden laufend neu beurteilt. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die aktuellen [Medienmitteilungen des Seco](#).

Gibt es zusätzliche Massnahmen für die Erwerbsausfälle der Selbstständigerwerbenden?

Ja. Selbstständige erhalten eine Entschädigung, sofern sie nicht bereits eine anderweitige Versicherungsleistung oder Entschädigung erhalten. Eine Entschädigung erfolgt bei einer Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes, bei ärztlich verordneter Quarantäne oder bei Schulschliessung. Die Regelung kommt auch zum Tragen bei freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern, die einen Erwerbsunterbruch erleiden durch die Absage von Anlässen. Die Entschädigung

wird über die Erwerbsersatzordnung als Taggeld ausgerichtet. Diese entspricht 80 % des Einkommens, max. aber 196 Franken pro Tag. Die Taggelder für Selbstständige in Quarantäne sind auf zehn Tage befristet, die der Selbstständigen mit Betreuungsaufgaben sind auf 30 Tage beschränkt.

Wo kann Kurzarbeit beantragt werden?

Unternehmen können sich an die zuständigen kantonalen Amtsstellen oder an die Arbeitslosenkasse wenden, in demjenigen Kanton, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet. Diese Anlaufstelle gilt auch für die Anträge der Selbstständigerwerbenden. Eine [Auflistung der Kontakte](#) finden Sie hier. Für den Antrag auf Kurzarbeit müssen Sie [entsprechende Formulare einreichen](#).

Welche finanzielle Unterstützung gibt es nebst der Kurzarbeit?

Aufgrund der Schliessung von Betrieben haben viele Unternehmen Liquiditätsengpässe. Mit einem Bündel von Massnahmen will der Bund verhindern, dass solvente Unternehmen in Schwierigkeit geraten. Wir empfehlen Ihnen, sich hier [über Ihre Branche zu informieren](#).

Der Bundesrat hat zudem beschlossen, dass Firmen im Bereich Berufliche Vorsorge für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge vorübergehend die von ihm angehäufteten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen. Diese Massnahme soll es den Arbeitgebern erleichtern, Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Weiter hat der Bundesrat vom 19. März 2020 bis und mit 4. April 2020 einen Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) angeordnet. Schuldnerinnen und Schuldner dürfen somit bis nach den Osterferien am 19. April 2020 nicht betrieben werden.